# Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

# VERWALTUNGSVORLAGE



			Aktenzeichen	Sichtvermerke
			61-13-	
Nr.:	104/2014	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	21.11.2014	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt	M. Harris		
b. Abt.				

## Betrifft:

# Sachlicher Teilplan "Energie" des Regionalplans Arnsberg;

- Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme der Gemeinde Bestwig

Ber	otu	na	ofo	ao:
DCI	alu	nga	SIU	yc.

Datum

Gremium

04.12.2014

Gemeindeentwicklungsausschuss

16.12.2014

Rat der Gemeinde Bestwig

# Anlage/n:

Zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche: "Bestwig-Auszug"

# Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung □ ja □ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben □ ja □ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>	Sichtvermerk Kämmerer

## 1. Sachverhalt

### 1.1 Aktuelle Beschluss- und Sachlage

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Arnsberg sind gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu beteiligen. Die Frist dieser Beteiligung läuft noch bis zum 22. Dezember 2014.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Oktober 2014 mit dieser Thematik befasst und beschlossen, in der vorgetragenen

Weise zu verfahren (siehe Punkt 1.7 der Verwaltungsvorlage Nr. 068/2014), das heißt im Einzelnen:

- Ziel ist es, zu möglichst vielen (allgemeinen) Punkten eine gleichlautende Stellungnahme der HSK-Kommunen als auch des Hochsauerlandkreises zu verfassen. Aktueller Sachstand: Am 30. Oktober 2014 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Hochsauerlandkreis sowie den Städten und Kommunen statt. Verabredet ist als Vorgehensweise, dass der HSK eine allgemeine Stellungnahme zum Planentwurf (Verfahren, Erfordernis der Planung, Flächenziel, Systematik der Planerarbeitung, Bezug zum Landesentwicklungsplan, etc.) sowie eine Stellungnahme zu konkreten Flächen im Rahmen der Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz, etc.) erstellt. Als Diskussionsgrundlage liegt seit 13. November 2014 ein erster Entwurf zum Gedankenaustausch vor, der aber noch nicht abgestimmt ist. Seitens der Städte und Gemeinden
- Strategische politische Entscheidung zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig treffen; Ziel: Fachausschusssitzung am 4. Dezember 2014 oder Gemeinderat am 16. Dezember 2014

werden individuelle Stellungnahmen zu den konkreten Flächen sowie zu den Abweichungen gegenüber den kommunalen Planungen abgegeben i.V.m. der allgemeinen

- Vorbehaltlich der konkreten Gremienbeschlüsse sollte die Gemeindeverwaltung die Größenordnung der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Windvorrangflächen kritisch bewerten.

Aktueller Sachstand: Siehe nachfolgende Ausführungen unter Punkt 1.2!

- Bürgerinformationsveranstaltung im Bürger- und Rathaus Bestwig: Teil I = LEP, Regionalplanänderung und neue Potentialflächenanalyse; Teil II = Projektvorstellung Kahler Kopf durch Energieprojekte GbR

Aktueller Sachstand: Die Veranstaltung fand am 13. November 2014 mit über 100 Teilnehmern statt.

- Die Öffentlichkeit sollte darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit zur Beteiligung im Regionalplanverfahren besteht

Aktueller Sachstand: Die Information erfolgte durch diverse Pressemitteilungen, die Gemeinde-Homepage und im Rahmen der Infoveranstaltung am 13. November 2014.

Unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorlage Nr. 068/2014 wird darauf hingewiesen, dass das Büro WoltersPartner als Diskussionsgrundlage eine Potentialflächenanalyse für das Gebiet der Gemeinde Bestwig erstellt hat. In Abhängigkeit von den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich ggf. Potentiale im Bereich Kahler Kopf, Velmede / Halbeswig / Berlar; Berlar; Bastenberg, Ramsbeck; Valme; Wasserfall / Ramsbeck. Diese Diskussionsgrundlage ist nicht (vollständig) deckungsgleich mit den Vorranggebieten im Regionalplan-Entwurf (sh. Punkt 1.2.2).

Wichtig ist im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit § 1 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB): "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. … Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen." Somit wird sich die Gemeinde Bestwig voraussichtlich spätestens mit Beschluss / Rechtskraft des neuen Regionalplans mit der Ausweisung weiterer Vorranggebiete im Flächennutzungsplan beschäftigen müssen.

# 1.2 Stellungnahme der Gemeinde Bestwig

Vorbehaltlich der zukünftigen strategischen politischen Zielausrichtung zum Thema "Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig", wird – auch in Kenntnis der neuen

Stellungnahme.

Potentialflächenanalyse von WoltersPartner als Diskussionsgrundlage - nachfolgende Stellungnahme zum Sachlichen Teilabschnitt Energie vorgeschlagen.

Soweit die Grundaussagen der allgemeinen Stellungnahme des HSK nach Abstimmung mit den Kommunen, nach erfolgter interkommunaler Abstimmung, mit den Zielrichtungen der Gemeinde Bestwig übereinstimmen, sollte zudem eine Berücksichtigung im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme erfolgen.

# 1.2.1 Verhältnis des Sachlichen Teilplans "Energie" zu den räumlichen Teilabschnitten (Seite 5 ff)

"... Für die Festlegung von Windenergiebereichen in den BSLE dient der Entwurf des LEP als Begründung. Dieser fordert in Ziel 10.2-2 für die Regionalplanung im Planungsraum Arnsberg die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen mit einer Gesamtfläche von 18.000 ha. ..."

# Stellungnahme:

- Die hiesige Region wird mit der angestrebten Umsetzung des 18.000 ha-Ziels überfordert. Diese <u>Zielvorgabe</u> ist daher im Wege der Abwägung zu streichen, zumindest aber zu reduzieren.
- Bei der vorgenommenen Abgrenzung der Windenergiebereiche sind wichtige <u>Kriterien</u> nicht berücksichtigt worden (siehe Ausführungen zum Ziel 1).
- Die Gemeinde Bestwig spricht sich gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in ihrem Hoheitsgebiet in der vorgesehenen <u>Größenordnung</u> aus (siehe Ausführungen zum Ziel 1).
- Die Gemeinde Bestwig hat in ihrem Flächennutzungsplan frühzeitig auf Basis einer Potentialflächenanalyse zwei Vorrangflächen für die Windenergienutzung dargestellt (insg. 43 ha). Es wurden zwischenzeitlich 8 Anlagen errichtet, d.h. eine Verhinderungsplanung liegt nicht vor. Diese Flächen sind positiv auf die angestrebte Gesamtfläche anzurechnen. Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen sollte der Gemeinde Bestwig und den weiteren Kommunen im Plangebiet im Rahmen ihrer Planungshoheit vorbehalten bleiben. Die Regelungen bzw. die anzuwendende Rechtsprechung zum § 35 BauGB gibt den Kommunen nur eingeschränkte Handlungsspielräume, um eine sachgerechte Steuerung vornehmen zu können. Die Zielvorgaben aus dem angestrebten Regionalplan führen nicht zu einer höheren Akzeptanz bei der gemeindlichen Flächenausweisung, sondern zu Konflikten.
- In der öffentlichen Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 2. Oktober 2014 wurde als Diskussionsgrundlage eine neue Potentialflächenanalyse für das Gebiet der Gemeinde Bestwig (als Gutachten) vorgestellt. Eine politische Abwägung der Tabukriterien steht noch aus. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 als politische strategische Entscheidung beschlossen ... [Passus ist nach Beschluss einzutragen]. Dieses Gemeinde-Ziel ist auch im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen.
- Gefordert werden <u>Abstimmungstermine</u> zu den Vorstellungen der Gemeinde Bestwig und den Vorgaben durch den Regionalplan Arnsberg.
- Die in das Baugesetzbuch (Bundesgesetz) aufgenommene sogenannte "Länderöffnungsklausel" ermöglicht es den einzelnen Bundesländern <u>einheitliche Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung</u> vorzugeben. Die Bundesländer Sachsen und Bayern haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht (Abstand zur Wohnbebauung: 10fache Anlagenhöhe). Gefordert wird eine entsprechende Zielformulierung im Regionalplan bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative für das Bundesland NRW.
- Hinsichtlich der zukünftigen Vorrangflächen besteht eine <u>Anpassungspflicht</u> der Kommunen. Dabei haben die Kommunen einen maßstabbedingten Interpretationsspielraum. Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Übernahme der Vorrangflächen des Regionalplans in den Flächennutzungsplan auch ohne Änderung

des gesamtstädtischen Konzepts möglich, wenn das vorhandene Konzept schlüssig ist und bereits substanziell Raum geschaffen wurde. Diese <u>Rechtsauffassung</u> sollte zur Klarstellung im Regionalplan erläutert werden.

- Die Gemeinde Bestwig hat wie andere Kommunen ihre Vorrangzonen mit Eignungswirkung ausgewiesen, d. h. sie schließt damit eine Nutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 BauGB aus. Der Regionalplan-Entwurf weist nunmehr "Vorranggebiete für die Windenergie" im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG aus: d. h. alle räumlichen Planungen und Nutzungen, die dieser vorrangigen Nutzung entgegenstehen, sind innerhalb dieser Gebiete unzulässig. Als entgegenstehende Planung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Beachtung der Vorranggebiete gewertet. Der mit der Konzentrationszonenplanung verbundene Ausschluss der Windenergie steht in diesem Fall der vorrangigen Nutzung entgegen. Das mit der Vorranggebietsdarstellung verbundene Umsetzungserfordernis lässt den planenden Kommunen entsprechend des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung Konkretisierungsspielräume." (Erläuterungen zu Ziel 1 Seite 9 des Teilplanes). Daraus folgt, dass die Kommunen, auf deren Gebiet der Regionalplan "Vorranggebiete für Windenergie" festsetzt und die bereits in ihren Flächennutzungsplänen "Konzentrationsflächen" (mit ausschließender Wirkung) ausgewiesen haben, verpflichtet sind, ihren FNP nach den Vorgaben des Regionalplanes zu überarbeiten und für das gesamte Gemeindegebiet erneut ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erstellen und rechtssicher abzuwägen. Durch die beabsichtigte Vorgabe als "Ziel" im Regionalplan wird die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs.2 GG), jedoch in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Es wird daher gefordert, zunächst die kommunalen Planungen in den Regionalplanentwurf zu übernehmen. Sollte daraufhin weiterer Bedarf bestehen, so ist gemeinsam mit der Landes- und Regionalplanung nach verträglichen Lösungen zu suchen.
- Die gewählte Methode der Vorrangflächenermittlung mit ihrer Tabu- und Restriktionsanalyse gleicht sehr stark dem üblichen stadtplanerischen Vorgehen, kommt aber nicht nur aufgrund gewählter Mindestflächenvorgaben – häufig zu anderen Ergebnissen als die bisherigen kommunalen Untersuchungen. Das macht die Regionalplanung einerseits "schwer vermittelbar", andererseits fehlen übergeordnete / raumordnerische Aspekte, die auf kommunaler Ebene kaum abgearbeitet werden können Mit der Festlegung von "Vorranggebieten ohne Eignungswirkung" wird den Gemeinden gleichzeitig praktisch der gesamte übrige Raum für zusätzliche Flächenausweisungen eingeräumt. Eine echte regionale Steuerung der Flächenentwicklung findet damit nicht statt. Insgesamt sollte insofern geprüft werden, ob die Planung im Sinne diverser BVerwG-Entscheidungen erforderlich und damit gerechtfertigt ist. Es bedarf keiner "Anstoßwirkung" zur Flächennutzungsplanung durch die Regionalplanung, zumal überall vorliegende Einzelanträge den Druck erhöhen, Flächennutzungsplanung zu betreiben. Dabei verhindern bereits die verwaltungsgerichtlichen Vorgaben ("... substanziell Raum schaffen ..."), dass auf dieser Ebene lediglich "Verhinderungsplanung" betrieben wird. Zugleich gehen insbesondere die artenschutzrechtlichen Betrachtungen hier so weit, dass eine Umsetzung der Planung in den späteren Genehmigungsverfahren i. d. R. erwartet werden kann. Sofern der Regionalplan nicht die genannten übergeordneten Aspekte behandelt, die sich der Ebene der Bauleitplanung faktisch entziehen, fehlt ihm unter diesen Bedingungen möglicherweise die Planrechtfertigung. Auch der noch gültige LEP gibt als Ziel die Festlegung von Eignungsbereichen / Eignungsgebieten vor. Damit widerspricht der Entwurf auch in diesem Punkt den landesplanerischen Vorgaben.

- Der zu berücksichtigende LEP (Entwurf) gibt ausdrücklich für die Regionalplanung vor, für die jeweilige <u>Kulturlandschaften</u> Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen (Ziel 3-1). Diese Leitbildentwicklung muss der hier betriebenen grundlegenden Veränderung der Kulturlandschaften im Rahmen des Sachlichen Teilplans Energie vorangehen, wenn sie noch sinnvoll sein soll. Wenn das Windenergiekonzept Südwestfalen ausführt (S. 16), dass eine Differenzierung in Bereiche mit unterschiedlicher Wertigkeit bisher weder für die BSLE noch für die festgesetzten Landschaftsplan-LSG besteht und sich insofern beide nicht zur Berücksichtigung eignen, könnte diese Lücke durch eine sachgemäße Leitbildentwicklung geschlossen werden.
- In Anlehnung an den MKULNV-Leitfaden "Artenschutz / Windenergie" werden die Schwerpunktvorkommen (SPVK) von Rotmilan und Schwarzstorch in der Tabuanalyse nur in der atlantischen Region damit nicht im HSK als "verfahrenskritisch" eingestuft. Beide Arten sind aber auch in der kontinentalen Region in "unzureichendem Erhaltungszustand" und können nach der VV "Artenschutz", Ziff. 2.7.2, insofern auch landes- und regionalbedeutsam sein. In der Restriktionsanalyse erhalten solche Artenschutzaspekte erst dadurch Gewicht, dass sich die SPVK mehrerer Arten überlagern. Das widerspricht den Erfahrungen der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen, wo solche Vorkommen eine detaillierte Artenschutzprüfung mit offenem Ausgang erfordern. Der Artenschutzaspekt führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Kollisionen zwischen regionalplanerischer Flächenfestlegung und ihrer praktischen Umsetzungsmöglichkeit.
- Die Problematik des <u>Vogelzug</u>es ist im Entwurf bisher wegen fehlender Daten in NRW vollkommen unberücksichtigt (Beschränkung auf Rastplätze). In Hessen, wo entsprechende Daten vorliegen, reagiert sowohl die Regionalplanungs- als auch die Genehmigungsebene auf diese Erkenntnisse. Unabhängig von konkret bekannten Zugkorridoren existiert eine verbreitete fachliche Forderung nach 3 5 km Abständen zwischen Windparks in Hauptzugrichtung, um ein Ausweichen der Zugvögel (hier: der windenergiesensiblen Arten) zu ermöglichen. Der Aspekt fehlt und kann nur im Regionalplan sinnvoll behandelt werden; auch hier liegen Kollisionsgefahren mit dem verbindlichen Artenschutzrecht.
- In den Raumordnungsplänen wird die Frage des <u>Energiebedarf</u>s und der erbrachte Nachweis darüber zukünftig eine große Rolle spielen. Im Entwurf des Regionalplans wird weder der Bedarf noch die bereits vorhandene Energieerzeugung berücksichtigt. Sinnvoll wäre zudem eine Forderung an Leistung der erzeugten Energie und nicht ein statische Flächenausweisung.
- Gemäß § 5 BauGB (Inhalt des Flächennutzungsplanes) i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" im FNP darstellen. Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle des Gemeindegebietes (außerhalb dieser Konzentrationszonen) entgegensteht. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung (Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 - "Bürener Urteil"), nach der die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planung der Windenergie durch ein schlüssiges Gesamtkonzept "substanziellen Raum" verschaffen müssen, werden die betroffenen Kommunen damit in eine schwierige Situation gebracht. Die Tatsache, dass im Teilplan "Energie" nur Vorranggebiete dargestellt werden und auf die Ausweisung von "Eignungsgebieten" und damit den außergebietlichen Ausschluss verzichtet wird, eröffnet den Kommunen nicht die Möglichkeit, diese Flächen ohne eine erneute Gesamtbetrachtung ihres Gemeindegebietes in ihre Flächennutzungspläne zu übernehmen und "lediglich" zu überprüfen, wieweit aufgrund des gemeindlichen Planungsmaßstabes eine Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben vorzunehmen ist. Die grundlegenden Belange wären dann bereits auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan geprüft worden. Hilfrei-

cher für die Kommunen wären hier Vorgaben von konkreten und rechtssicheren Such- und Ausschlusskriterien über den derzeit gültigen Windenergie-Erlass hinaus gewesen. Hilfestellung könnte den Kommunen beispielsweise dadurch gegeben werden, dass der Teilplan "Energie" <u>räumliche Teilbereiche</u> festlegt, die als <u>"Tabuflächen" für die Windenergie</u> nicht zur Verfügung stehen.

# 1.2.2 Ziel 1: Vorranggebiete für die Windenergie

"Innerhalb von Vorranggebieten hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Windenergiebereiche sind dabei eine räumliche Mindestvorgabe für die nachgelagerten Planungsebenen.

Der Vorrang für die Windenergie umfasst nicht die festgesetzten Naturschutzgebiete, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung und die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans."

## Stellungnahme:

- Satz 2 der Zielformulierung ist zu streichen.
- Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) schreibt im Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" vor, dass im Planungsgebiet Arnsberg Vorranggebiete im Umfang von 18.000 ha zeichnerisch festzulegen sind. Aus Sicht der Gemeinde Bestwig ist auf eine konkrete Flächenvorgabe zu verzichten, um den nachgeordneten Planungsebenen einen ausreichenden Ermessens- und Gestaltungsspielraum offen zu halten. Der Regionalplan-Entwurf Teilplan "Energie" setzt diese Vorgabe der Landesplanung jedoch nahezu in vollem Umfang um; insgesamt sollen 17.212 ha als Vorranggebiete für Windenergie festgesetzt werden. Die von vornherein avisierte Größenordnung von 18.000 ha Windvorranggebieten im Regionalplan, von denen über 50 % im HSK abgegrenzt sind, verhindert eine ergebnisoffene Auseinandersetzung mit anderen wichtigen Funktionen des Planungsraums und dominiert diese im Ergebnis. Die kritiklose Übernahme des "18.000-ha-Ziels" aus dem LEP-Entwurf, von dem hier über 95 % umgesetzt wurden, ist daneben auch planungsrechtlich fehlerhaft. Dieses Ziel ist zugunsten einer gerechten Abwägung unterschiedlicher Raumansprüche und naturräumlicher Vorgaben zu streichen.
- Die Gemeinde Bestwig hat bereits im Beteiligungsverfahren zur LEP-Neuaufstellung gefordert, die im Ziel 10.2-2 vorgesehene 18.000ha-Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung zu streichen. Die im Regionalplanentwurf dargestellten Flächenpotenziale von rd.17.200 ha sind der geplanten Vorgabe im Landesentwicklungsplan, der für den Planungsbezirk Arnsberg ein Fläche von 18.000 ha vorsieht, geschuldet, ohne die kommunalen Planungen und Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen.
- Die hiesige Region wird mit dem 18.000 ha-Ziel überfordert.
- Da der LEP noch in der Aufstellung befindlich ist, ist im Wege der Abwägung eine sachgerechte Flächenreduzierung vorzunehmen. Wichtig ist es, die Bürger/innen beim Einsatz regenerativer Energien über die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung "mitzunehmen".
- Gefordert wird der Verzicht auf eine Kontigentierung von Regionen.
- Die schon <u>vorhandenen Konzentrationsflächen</u> in der Gemeinde Bestwig sind auf das angestrebte Flächenziel im Teilplan Energie positiv <u>anzurechnen</u>. In anderen Regionen erfolgt eine entsprechende <u>planerische Absicherung</u> und Anrechnung, was im Ergebnis dem Landesziel tendenziell entspricht und sowohl Planungssicherheit für die Bestandsanlagen schafft als auch die Akzeptanz erhöht. Die kommunalen Bestand-Vorrangzonen wie beispielsweise bei Berlar und Wasserfall sind dementsprechend planerisch abzusichern und positiv auf das Kontingent (LEP-Zielvorgabe) anzurechnen. Das gilt in der Gemeinde Bestwig für die zwei bestehenden Vorrang-

zonen laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan bei Berlar und Wasserfall – mit zwischenzeitlich 8 errichteten Anlagen auf einem Gesamtareal von dargestellten 43 ha.

- Gefordert werden sachgerechte <u>Aussagen / Zielsetzungen zu den Altzonen</u> [z.B. in Bestwig = 8 WEA, 43 ha]
- Im Abwägungsprozess ist positiv zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Bestwig neben der Erzeugung von regenerativem Strom über Windkraft auch diverse Wasserkraftanlagen einen wichtigen ökologischen Beitrag leisten.
- Sollte sich im Rahmen des Abwägungsprozesses eine Reduzierung der vorgesehenen rd. 17.000 ha ergeben, so ist auf ein Nachrücken von Flächen unter Berücksichtigung des vorgenommenen Rankings (mit Punktebewertung) zu verzichten.
- Gefordert wird eine <u>Ausnahmeregelung</u>, wonach auf den nachgelagerten Planungsebenen (z.B. Darstellung von Vorrangzonen im Flächennutzungsplan) im Einzelfall von der Umsetzung der Regionalplanvorgaben abgesehen werden kann, wenn im Rahmen der erforderlichen Abwägung fachliche Argumente entgegengesetzt werden können. So ist beispielweise aufgrund der fehlenden konkreten Artenschutzprüfung auf Regionalplanebene nicht ausgeschlossen, dass sich im Abwägungsprozess der Kommunen Konflikte hinsichtlich konkreter Gutachten ergeben. Dieses gilt bspw. auch für den Tourismus, Landschaftsbild o.a.
- Gefordert wird im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche die Berücksichtigung von sachgerechten <u>Vorsorgeabständen um festgesetzte Naturschutzgebiete</u>. Wenn Naturschutzgebiete durch Windkraftflächen bzw. –anlagen umstellt werden, dann verbleibt kein ausreichender Schutzbereich für die Tiere u.a. Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehenen Vorrangflächen bei Berlar und Bastenberg, Ramsbeck.
- Gefordert wird im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche ein <u>verstärkter Schutz des Menschen durch größere Abstände zu Siedlungsbereichen mit hoher Wohndichte</u> Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehene Vorrangfläche bei Velmede, Kahler Kopf/Ostenberg.
- Gefordert wird im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche auch ein (Vorsorge) Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich. Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehene Vorrangfläche zwischen den Ortsteilen Berlar und Halbeswig.
- Gefordert wird im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche ein <u>Schutz bzw. eine Freihaltung der höchsten Erhebungen / Bergkuppen mit direktem Umfeld,</u> auch wegen dem besonderen Kleinklima. Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehene Vorrangfläche Bastenberg, Ramsbeck, mit 745 m.
- Die festgesetzten <u>Erholungsgebiete</u> sind im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche <u>mit großen Abständen</u> zu <u>schützen / berücksichtigen</u> [vgl. Ortsteile Ostwig und Ramsbeck]. Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehene Vorrangfläche Bastenberg, Ramsbeck.
- Bei den Ausschlusskriterien für die vorgenommene Abgrenzung der Windenergiebereiche sind touristische und historische Schwerpunkte zu berücksichtigen [z.B. Rauchgaskamin als technisches Denkmal am Bastenberg bei Ramsbeck]. Dieses hätte Auswirkungen auf die vorgesehene Vorrangfläche Bastenberg, Ramsbeck.
- Die Waldflächen des <u>Naturparks Arnsberger Wald</u> sind nach Auffassung der Gemeinde Bestwig von Windkraftanlagen freizuhalten. Begrüßt wird daher eine vorgesehene Nicht-Berücksichtigung des Arnsberger Waldes für Windenergiebereiche. Gefordert wird aber aufgrund der ökologischen Bedeutung im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche die <u>Berücksichtigung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen als eindeutiges Ausschlusskriterium</u>, d.h. nicht nur als ein Malus im Rahmen des Rankings. Der unzerschnittene verkehrsarme Raum Arnsberger Wald ist aufgrund seiner Größenordnung ein Wert an sich, der geschützt werden muss.

- Es ist als Zielformulierung auszuschließen, dass bei grenzüberschreitenden Vorrangflächen eine Kommune im Wege der Anpassungspflicht nach § 1 BauGB zur Darstellung der deutlichen kleineren Fläche im Flächennutzungsplan verpflichtet ist, obwohl aufgrund der Größe kein Windpark entstehen kann und über Windvorrangflächen an anderer Stelle bereits die Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB gilt. Der Gemeinde sollte es vielmehr im Einzelfall freigestellt sein, ob sie sich an Vorrangflächen der Nachbarkommunen mit einer kleineren Teilfläche rechtlich anhängt. – Dieses hat Auswirkungen auf die vorgesehenen Vorrangflächen Bastenberg, Ramsbeck / Meschede , Zum Löh bei Heringhausen / Olsberg und Valme i.V.m. Olsberg, Winterberg und Schmallenberg.

Zu den im Bereich der Gemeinde Bestwig konkret vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Windenergiebereiche wird folgende Stellungnahme abgegeben:

# 1.2.2.1 Vorrangfläche Nr. 072 "Kahler Kopf - Ostenberg, Velmede / Nierbachtal / Halbeswig / Heringhausen"

- Der westlichen Teilfläche Kahler Kopf wird als Minimallösung zur Windkraftnutzung zugestimmt.
- Die östlich der Halbeswiger Straße vorgesehene Teilfläche (Ostenberg) soll stark eingeschränkt werden.

# 1.2.2.2 Vorrangfläche Nr. 078 "Heimberg, Berlar / Halbeswig"

- Gefordert wird ein Verzicht auf die vorgesehene Vorrangfläche.
- Das Naturschutzgebiet im Bereich Heimberg darf nicht eingekesselt werden. Natürlich hätten Windkraftanlagen rund um das Naturschutzgebiet zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf die Ökologie im Schutzgebiet. Daher ist ein Vorsorgeabstand rund um das Naturschutzgebiet notwendig.
- In der Gemeinde Bestwig ist aufgrund des hohen Waldanteils ein Erhalt von Offenland wichtig. Daher sollte das für Windkraftanlagen vorgesehene Offenland ungestört gelassen werden.
- Stattdessen sollte die südlich angrenzende seit Jahren vorhandene Windkraft-Konzentrationszone laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan planerisch abgesichert werden.
- Denkbar ist zudem eine punktuelle Erweiterung dieser vorhandenen Konzentrationszone.

# 1.2.2.3 Vorrangfläche 091.02 "Bastenberg, Ramsbeck i.V.m. Stadt Meschede"

- Gefordert wird ein Verzicht auf diese vorgesehene Vorrangfläche.
- Der Bastenberg ist als größeres zusammenhängendes Waldgebiet frei von Windkraftanlagen zu halten.
- Gefordert wird ein Schutz bzw. eine Freihaltung der hohen Erhebung / Bergkuppe Bastenberg mit 745 m inklusive direktem Umfeld, auch wegen dem besonderen Kleinklima. Dieses gilt insbesondere für den nördlichen und östlichen Teil mit Ausrichtung zum Erholungs- und Tourismusort Ramsbeck.
- Der Bereich Bastenberg ist mit Vorsorgeabstand auch wegen dem (bergbau-) historischen Rauchgaskamin als technisches Denkmal am Bastenberg bei Ramsbeck freizuhalten.
- Im Valmetal mit dem Erholungsschwerpunkt und Freizeitort Ramsbeck inkl. Bastenberg verdichtet sich die touristische Grundachse der Gemeinde Bestwig (vgl. auch Sauerländer Besucherbergwerk Ramsbeck, Bergbauwanderweg, Freizeitpark Fort Fun).

- In diesem Wald soll es windkraftrelevante Fledermausarten, Schwarzstorch-Vorkommen und Uhu geben, was näher zu untersuchen wäre. Hier sollten die Fachbehörden um eine gesonderte Stellungnahme gebeten werden.
- Das Naturschutzgebiet Bastenberg darf nicht eingekesselt werden. Natürlich hätten Windkraftanlagen rund um das Naturschutzgebiet zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf die Ökologie im Schutzgebiet. Daher ist ein Vorsorgeabstand rund um das Naturschutzgebiet notwendig.
- Nur wenn die Nachbarkommune Meschede eine entsprechende Vorrangfläche bis zur Gemeindegrenze ausweisen möchte, wird der Aufnahme einer im Verhältnis untergeordneten kleinen Teilfläche im südwestlichen Bereich auf dem Bestwiger Gemeindegebiet zur Abrundung zugestimmt.

# 1.2.2.4 Vorrangfläche 075.1 "Am Löh, östlich Heringhausen i.V.m. Stadt Olsberg"

- Im Wege der interkommunalen Abstimmung wird bei der gemeindlichen Bewertung dieser Fläche die Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg berücksichtigt. Die Fläche wird in der Potentialflächenanalyse der Stadt Olsberg unter Ziffer 5 d geführt.



Die Analyse zeigt, dass außerhalb des farblich und mit einem schwarzen dicken Rand dargestellten Suchraums diverse Argumente gegen die Darstellung im Regionalplan sprechen (In der Fläche befindet sich ein Naturdenkmal und ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Fläche befindet sich im windschwachen Gebiet. Die Fläche ragt teilweise in den Puffer um das Schlossensemble Gevelinghausen hinein. Der Puffer um die 110 KV-Leitung tangiert die Fläche im Norden. Im Nordosten liegt die Fläche teilweise im Wasserschutzgebiet II). Damit verbleibt nur ein Bruchteil der im Regionalplanentwurf geplanten Fläche innerhalb des Suchraums 5 d, allerdings auch nicht ganzflächig, übrig. Aufgrund mangelnder Konzentrationswirkung hat die Stadt Olsberg in der Potentialflächenanalyse die Fläche 5 d bereits nicht weiterverfolgt. Ergebnis ist, dass die Fläche 075.1 aus Sicht der Stadt Olsberg bauleitplanerisch nicht umsetzbar ist. Die Stadt Olsberg wird daher nach hiesiger Annahme die Herausnahme der Fläche aus dem Regionalplan fordern.

Die verbleibende Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig kann keine Konzentrationswirkung im Sinne von § 35 BauGB haben. Einzelanlagen sind seitens der Gemeinde Bestwig jedoch ausdrücklich nicht gewünscht. Daher spricht sich die Gemeinde Bestwig gegen diese Flächenausweisung aus.

- Nur wenn die Nachbarkommune Olsberg – wider Erwarten - eine entsprechende Vorrangfläche bis zur Gemeindegrenze ausweisen möchte, wird der Aufnahme einer im Verhältnis untergeordneten kleinen Teilfläche auf dem Bestwiger Gemeindegebiet zur Abrundung zugestimmt.

# 1.2.2.5 Vorrangfläche 100 "südlich Valme" I.V.m. Städte Schmallenberg, Olsberg und Winterberg

- Nur wenn die Nachbarkommunen Schmallenberg, Winterberg und Olsberg eine entsprechende Vorrangfläche bis zur Gemeindegrenze ausweisen möchten, wird der Aufnahme einer im Verhältnis untergeordneten kleinen Teilfläche auf dem Bestwiger Gemeindegebiet zur Abrundung zugestimmt.

# 1.2.3 Grundsatz 1: Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

"Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern Festlegungen der räumlichen Teilabschnitte des Regionalplans oder fachrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen."

# Stellungnahme:

Der Grundsatz ist zu streichen.

Die Städte und Gemeinden sind mit ihrer Planung der Vorrangzonen sehr weit fortgeschritten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Windenergieplanung ist es sinnvoll, dass die Regionalplanung und die Kommunen gemeinsam Vorrangflächen für die Windenergie festlegen und damit gleichzeitig auch Flächen definieren, in denen eine solche Nutzung ausgeschlossen wird. Da der Grundsatz im Wesentlichen dazu dient, die kommunale Planungshoheit zu wahren (Kommunen können zusätzlich zu den im Regionalplan dargestellten Flächen weitere Flächen ausweisen) erübrigt sich der Grundsatz bei dieser Vorgehensweise.

# 1.2.4 Ziel 2: Windenergieanlagen im Wald

"Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen auf das zwingend erforderliche Minimum zu begrenzen. Rodungen zur Leistungssteigerung und Verbesserung des Anströmverhaltens sind unzulässig."

## Stellungnahme:

- Gefordert wird, bei der angestrebten erweiterten Ermöglichung von Windenergieanlagen im Wald eine klare Priorisierung im Hinblick auf die Funktion / Qualität des Waldes vorzunehmen (z.B. alte Mischwälder ausklammern).
- Gefordert wird ein Schutz von Waldbereichen in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen wie dem Naturpark Arnsberger Wald als eindeutiges Ausschlusskriterium.

# 1.2.5 Grundsatz 2: Grenzüberschreitende Abstimmung

"Bei der Umsetzung von Vorranggebieten, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Vorranggebiete möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

Bei der Planung weiterer Konzentrationszonen sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

Bei der Genehmigung von Windparks im Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Immissionsschutzbehörden sollen die Verfahren im Sinne einer effizienten Windparkplanung aufeinander abgestimmt werden."

# Stellungnahme:

- keine Anregungen -

# 1.2.6 Grundsatz 3: Repowering von Windenergieanlagen

"Zur weiteren Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering älterer Windenergieanlagen an geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten." Stellungnahme:

- keine Anregungen -

# 1.2.7 Ziel 3: Freiflächen-Solarenergieanlagen außerhalb von besiedelten Bereichen

"Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt."

<u>Stellungnahme:</u> - keine Anregungen -

# 1.2.8 Grundsatz 4: Solarenergienutzung im Städtebau

"Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Rahmenbedingungen für die Sonnenenergienutzung (Südexposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen werden."

## Stellungnahme:

Der Hochsauerlandkreis bietet den Bürgern über die GIS-Abteilung ein kreisweites Solarpotenzialkataster an. Es betrachtet die solarenergetischen Potenziale innerhalb der Städte und Gemeinden, die über kein eigenes Solarpotenzialkataster verfügen.

# 1.2.9 Grundsatz 5: Ausbau der Bioenergie

"Die Nutzung der Bioenergie soll wegen ihres Beitrages zum Ausgleich der volatilen Energieträger Wind und Sonne umweltverträglich und energieeffizient ausgebaut werden."

# Stellungnahme:

- keine Anregungen -

# 1.2.10 Grundsatz 6: Biogasanlagen als Bestandteil regionaler und lokaler Energieversorgungssysteme

"Bei der Entwicklung von regionalen und lokalen Energieversorgungssystemen sollen Biogasanlagen wegen der Möglichkeit der Speicherung und des damit verbundenen Ausgleichs von Energieangebot und –nachfrage besonders berücksichtigt werden." Stellungnahme:

- keine Anregungen -

## 1.2.11 Grundsatz 7: Standorte für raumbedeutsame Biogasanlagen

"Neue Standorte für raumbedeutsame Biogasanlagen sollen auf den Siedlungsraum bzw. Ortslagen unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder die daran angrenzenden Bereiche ausgerichtet werden."

## Stellungnahme:

- keine Anregungen -

### 1.2.12 Grundsatz 8: Wasserkraftnutzung

"Die Nutzung der Wasserkraft in Südwestfalen soll unter Beachtung der vorhandenen technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten ausgebaut werden, wobei die Potentiale der bestehenden bisher nicht der Energieerzeugung dienenden und nach wasserrechtlichen, ökologischen und technischen Gesichtspunkten geeigneten Querbauwerke besonders zu berücksichtigen sind." Stellungnahme:

- Feststellung, dass die bestehenden Wasserkraftanlagen einen wichtigen Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung beitragen und gesichert werden sollen.

# 1.2.13 Grundsatz 9: Repowering von Wasserkraftanlagen

"Zum weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung soll auch das Ausbaupotential und die Effizienzsteigerung durch Repowering bereits bestehender Wasserkraftanlagen in der Region genutzt werden."

# Stellungnahme

- keine Anregungen -

# 1.2.14 Grundsatz 10: Pumpspeicherkraftwerke

"Für die Errichtung von neuen Pumpspeicherkraftwerken sind insbesondere die Möglichkeiten der Nutzung der bestehenden Talsperren zu berücksichtigen."
Stellungnahme:

- keine Anregungen -

# 1.2.15 Ziel 4: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie

"Der Schutz des Grundwassers hat immer Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen."

# Stellungnahme:

- Die Zielvorgabe wird durch die Gemeinde Bestwig ausdrücklich unterstützt.

# 1.2.16 Ziel 5: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Der Schutz des Grundwassers hat immer Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.

# Stellungnahme:

- Ziel 5 des Entwurfs sollte dahingehend gefasst werden, dass die Nutzung "unkonventioneller Erdgaslagerstätten" derzeit mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar ist.
- Die Betriebs- und Nebenanlagen des Frackings tragen zu einer "Industrialisierung des Freiraums" bei, die hier abzulehnen ist.
- Eine Geothermie auf Basis von Chemieeinsatz ist eindeutig auszuschließen.

# 1.2.17 Grundsatz 12: Netzausbau bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung

"Bei der Planung von Energieleitungen ist eine Dezentralisierung der Energieversorgungsstruktur auf Grund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besonders zu berücksichtigen."

## Stellungnahme:

- Eine Beteiligung der Energieversorger sollte bereits bei / vor der Ausweisung der Flächen erfolgen.

## 1.2.18 Neuer Grundsatz:

- Neben der Erzeugung von regenerativen Energien, ist auch eine dezentrale Speicherung wichtig. Daher sollten Energie-Speicheranlagen im Außenbereich grundsätzlich unterstützt werden.

# 2. Beschlussvorschlag

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Rat der Gemeinde Bestwig:

Der Rat der Gemeinde Bestwig erhebt Bedenken gegen den Entwurf zum Sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplans Arnsberg und beschließt die Stellungnahme der Gemeinde Bestwig entsprechend Punkt 1.2 der Verwaltungsvorlage in der heute beratenen Form.

Ralf Péus

